

Beantwortung des zweiten Teils des Fragenkatalogs für den Bezirksschulbeirat am 13.02.2018

B) Weitere eingegangene Fragen zum Thema Schulreinigung (im weiteren Sinn)

1. Wie stellt das Bezirksamt sicher, dass die eingesetzten Reinigungskräfte in den Schulen nicht unter dem Mindestlohn bezahlt werden bzw. wie werden die Stunden der Reinigungskräfte dokumentiert?
2. Wie kontrolliert das Bezirksamt, dass die beauftragten Reinigungsfirmen die Reinigungskräfte nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen vergütet werden?
3. Thema Arbeitsverhältnis der Reinigungskräfte:
 - a. a. wer kontrolliert, ob diese den gesetzl. Mindestlohn erhalten ?
 - b. b. Wer berechnet, ob die vertragl. vereinbarte Reinigungsfläche in der real vorhandenen Reinigungszeit putzbar ist, so dass der Mindestlohn eingehalten werden kann?

Die Entlohnung der Reinigungskräfte erfolgt auf der Basis des „Rahmentarifvertrages für gewerblich Beschäftigte in der Gebäudereinigung“ und dem Lohntarifvertrag. Die dort definierten Mindestlöhne (welche über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen) werden seit mehreren Jahren allgemeinverbindlich erklärt und sind somit zwingend von allen Reinigungsbetrieben in Deutschland zu zahlen. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) durch die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS), welche beim Zoll angegliedert ist. Die FKS führt hierzu unangekündigt Kontrollen in den Einrichtungen durch, um die korrekte Anmeldung zur Sozialversicherung, Arbeitserlaubnis sowie Arbeitszeiten und die Zahlung des Tariflohns zu prüfen.

Da auch der Auftraggeber durch das AEntG dazu verpflichtet ist, die Einhaltung der tariflichen Zahlungen und der damit einhergehenden Sozialabgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewährleisten, erhalten nur Firmen den Zuschlag auf Reinigungsleistungen, deren Kalkulationen eine auskömmliche Stundenverrechnungssatzkalkulation (SVS) aufweisen. In der SVS-Kalkulation müssen die Firmen alle Kosten belegen, die im Zusammenhang mit der Reinigungsleistung anfallen (siehe Anlage 4 – Kalkulation Stundenverrechnungssatz, basierend auf einer Vorlage der Gebäudereinigerinnung Berlin).

Die tatsächliche Zahlung des Tariflohns wird durch den Bezirk dadurch kontrolliert, dass von den Firmen unregelmäßig stichprobenartig die Lohnnachweise der in den Einrichtungen eingesetzten Reinigungskräfte abgefordert werden. Diese Option ist vertraglich verankert.

Im Rahmen der Ausschreibung von Reinigungsleistungen wird den Bietern des Weiteren eine maximale m²-Leistung pro Stunde vorgegeben, welche bei der Kalkulation nicht überschritten werden darf. Diese liegt für Schulen im Bezirk bei 300 m²/h und ist als Durchschnitt über alle zu reinigenden Bodenflächen zu verstehen. Diese Maximalvorgabe soll verhindern, dass Firmen utopische Zeitvorgaben in der Kalkulation zugrunde legen und für ein nicht leistbares Angebot den Zuschlag erhalten.

Eine konkrete Arbeitszeitkontrolle für die Reinigungskräfte in den Schulen kann durch das Bezirksamt aufgrund der Reinigung in den späten Abendstunden bzw. frühen Morgenstunden nicht gewährleistet werden.

Durch den Schließdienst der Schulen ist es lediglich möglich zu kontrollieren, dass die Reinigungskräfte nicht innerhalb der zuschlagspflichtigen Nachtzeit (22.00 bis 05.00 Uhr) reinigen.

- c. c. Wird kontrolliert, ob der Arbeitsschutz am Arbeitsplatz für das Reinigungspersonal eingehalten wird (Belastung durch Chemikalien/Putzmittel, Arbeitsbelastung an Maschinen), wenn ja, wie oft und durch wen ?

Der Arbeitsschutz der Reinigungskräfte obliegt den Reinigungsfirmen. Der Bezirk ist nur insoweit für den Arbeitsschutz der Reinigungskräfte mitverantwortlich, als das er auf ihm bekannte Gefahrenquellen hinweisen und die Reinigungsarbeiten ggf. untersagen muss.

4. *Wie kontrolliert das Bezirksamt als Auftraggeber die Einhaltung der festgelegten Reinigungsstandards der Reinigungsfirmen?*
5. *Wie wird sichergestellt, dass die Böden in den Klassenräumen täglich gefegt und gereinigt werden?*
6. *Nach welchem Hygieneplan wurden die neuen Reinigungsrichtlinien festgelegt?*

siehe Beantwortung - Teil A)

7. *Wie oft werden Hygienevorgaben, wie Wasserqualität (bspw. Legionellen) oder Luftqualität (bspw. Asbest) etc. in Schulen kontrolliert?*

???

8. *Auf welcher Grundlage werden die Reinigungsverträge für Schulen geschlossen? Beinhalten diese individuelle bauliche Besonderheiten (bsp. kein Fahrstuhl, keine Lagerräume für Reinigungsmaterialien auf den Etagen) im Schulgebäude?*
9. *Wer kontrolliert in den Schulen die Leistung der Reinigungskräfte. Was passiert, wenn nicht vertragsgemäß verfahren wurde?*

siehe Beantwortung - Teil A)

10. *Wer soll die Reinigungsinhalte ausführen/übernehmen, die aus den neuen Verträgen offensichtlich verschwunden sind, bsp. das Reinigen der Regale, Tische u. Fenster in den Schulräumen, Vitrinen in den Fluren, Turnhallen sowie die entspr. Sportgeräte, Fachräume etc.?*

Die aufgeführten Reinigungsinhalte sind in den Reinigungsverträgen weiterhin enthalten.

11. *Haben die Schulleitung und der Hausmeister in jedem Fall Kenntnis über das zur jeweiligen Schule gehörende Leistungsverzeichnis?*
12. *Können die Mitglieder einer Hygiene-AG an einer Schule Einsicht in das jeweilige Leistungsverzeichnis nehmen, und, wenn ja, muss die Schulleitung bzw. der Hausmeister diese Einsicht gewähren, oder muss diese bei bezirklichen Stellen erbeten werden?*
13. *Wer ist für die Kontrolle der Reinigungsleistung zuständig?*
14. *Welches Prozedere ist für den Fall von nicht oder nicht ausreichend ausgeübter Kontrolle vorgesehen?*
15. *Wie können nötige Ergänzungen des Leistungsverzeichnisses (z. B. Fensterreinigung) zwischen zwei Ausschreibungen erreicht werden?*

siehe Beantwortung - Teil A)